

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Gastspielvertrag

§ 1 Präsentation

- (1) Die räumlichen Verhältnisse am vereinbarten Veranstaltungsort sind für die Präsentation geeignet. Der Veranstalter garantiert den für die jeweilige Show/Konzert erforderlichen Sicherheitsabstand zu dem Publikum während der Präsentation zu wahren.
- (2) Der Künstler ist in der Gestaltung, Auswahl der Musik und Darbietung seines Programms frei, soweit nichts zusätzlich schriftlich vereinbart wurde. Künstlerischen Anweisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegt der Künstler nicht.

§ 2 Ausstattung

- (1) Der Veranstalter stellt dem Künstler folgende Ausstattung ohne Zusatzberechnung zur Verfügung:
 - a) Catering im Backstagebereich (mindestens 2 Liter alkoholfreie Getränke pro Künstler und Verpflegung nach Vereinbarung)
 - b) verschließbare Garderobe in Bühennähe, die mit Spiegel Garderobenständer und ausreichenden Sitzgelegenheiten ausgestattet ist
 - c) Nasszelle mit warmen Wasser, Seife und Abtrockenmöglichkeiten
- (2) Der Veranstalter garantiert eine saubere Bühnenfläche. Insbesondere ohne Scherben oder Getränkereste, die den Künstler in der Darbietung seiner Show und/ oder seiner Gesundheit beeinträchtigen könnten.
- (3) Die Veranstaltungsräume sind dem Künstler bei Bedarf zur Aufstellung der technischen Anlagen, für Soundcheck und für Proben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der genaue zeitliche Ablaufplan für die Veranstaltung wird zwischen den Vertragsparteien noch gesondert vereinbart und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Durchführung der Veranstaltung, Kosten

- (1) Der Veranstalter führt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten die Veranstaltung durch. Ihm obliegt die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben, sowie die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA.
- (2) Der Künstler wird dem Veranstalter auf dessen Aufforderung rechtzeitig eine vollständige Aufstellung aller urheberrechtlich geschützten Werke übergeben, die im Rahmen der Show dargeboten werden.
- (3) Der Künstler ist berechtigt an dem Veranstaltungsabend seine Merchandisingprodukte zum Kauf anzubieten und auf neue Produkte vor/ während/ nach der Show hinzuweisen.

§ 4 Werbung

- (1) Der Veranstalter wird in branchenüblicher Weise und auf eigene Kosten für die Veranstaltung und den Künstler besonders unter Angabe des Namens mit dem dazugehörigem Logo entsprechend werben. Geeignetes Bildmaterial frei von Rechten Dritter wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt die Künstler anlässlich der Proben und während der Show auf Bild- oder Tonträgern aufzunehmen um durch Ton- oder Fernseh Rundfunk ausgestrahlt oder sonst wie online oder offline öffentlich für die Veranstaltung zu werben. Für diese Aufzeichnungen halten sich die Künstler erforderlichenfalls zur Verfügung. Diese Aufzeichnungen dürfen nicht veräußert werden.

§ 5 Anderweitige Verwertung

- (1) Werbung für andere Produkte oder Leistungen darf vom Veranstalter nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Künstlers in einem Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietungen veröffentlicht werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist mit einer Vertragsstrafe zu rechnen.
- (2) Der Veranstalter ist zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber der Verwertung unerlaubt (außerhalb des Anwendungsbereichs gem. § 4 Abs. 2 d.AGB) zustande gekommener Vervielfältigungs- und Verwertungshandlungen verpflichtet. Auf Anforderung wird der Künstler dem Veranstalter gesondert Prozessvollmacht erteilen.

§ 6 Schweigepflicht, insbesondere Gagengeheimnis

- Beide Vertragsparteien verpflichten sich,
- über alle während der Zusammenarbeit bekannt werdende Geschäftsbeziehungen und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen
 - Gagen- und Provisionsverhandlungen
 - Personendaten der Künstler

auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es dem Veranstalter untersagt mit den einzelnen Musikern/Sängern oder Tänzern über ihre Gage zu sprechen

§ 7 Pauschalierte Schadensersatz /Vertragsstrafenverpflichtung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat an den Künstler eine angemessene Schadenspauschale in Höhe von mindestens der vereinbarten Grundgage abzüglich ersparter Aufwendungen zu zahlen, wenn infolge einer ihm zurechenbaren schuldhaften Handlung oder Unterlassung die vereinbarte Show/Konzert nicht stattfindet.
- (2) Verletzt der Veranstalter die vertragliche Schweigepflicht kann der Künstler eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000,-€ für jeden Fall der Zuwiderhandlung ohne Fortsetzungszusammenhang verlangen. Begeht der Veranstalter eine sonstige schuldhafte Vertragsverletzung kann die der Künstler eine Vertragsstrafe von 500,-€ verlangen.
- (3) Der Beweis eines geringeren Schadens bleibt beiden Parteien offen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens seitens des Künstlers und der wird durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Der Künstler schließt dem Veranstalter gegenüber mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grobe fahrlässigen Vertragsverletzung des Künstlers oder eines gesetzlichen Vertreters / Erfüllungsgelhilfen beruht. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Eine Abänderung der Beweislast zum Nachteil des Veranstalters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, den Künstler von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Künstlers oder seiner Erfüllungsgelhilfen.

§ 9 Haftung für Dritte

- (1) Der Veranstalter gewährleistet den versicherungsrechtlichen Schutz der Besucher und des Künstlers am Veranstaltungsabend. Der Versicherungsschutz der Künstler bezieht sich auch auf die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort.
- (2) Während der Show ist der Veranstalter allein für das Verhalten der Besucher und das Einhalten des Sicherheitsabstandes zu den Künstlern und ihren Darbietungen verantwortlich und damit haftbar, bei Unfällen deren Ursache im zu nahen Kontakt besteht.